

Mittheilung des Senats

vom 5. September 1884.

Straßenbauarbeiten infolge der Anlage der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Indem der Senat den von der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, erstatteten Bericht, betreffend Straßenbauarbeiten infolge der Anlage der Venlo-Hamburger Eisenbahn, hierneben der Bürgerschaft zugehen läßt, ertheilt er seinerseits der Deputation die von ihr erbetene Genehmigung und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Im Anschlusse an ihren Bericht vom 6. Mai d. J. wegen Ueberführung der Hornerstraße über die Venlo-Hamburger Eisenbahn (Verh. S. 210) und unter Bezugnahme auf Art. 16 des Schlußprotokolls zum Staatsvertrage, betreffend die im Bremischen Staatsgebiet belegenen Eisenbahnen vom 30. November 1883 (Verh. 1883 S. 390) hat die Baudeputation zu berichten, daß von der Königl. Preussischen Eisenbahnverwaltung beantragt ist, es möchten die in Art. 16 unter 2) und 3) erwähnten Arbeiten (Herstellung einer Brücke zur Verbindung des nördlich der Bahn belegenen Theils des Rosendammes mit der Allee am neuen Torfskanal und Pflasterung oder Makadamisirung der Rampen dieser Allee für den Niveauübergang über den Bahndamm) gegen Zahlung einer Pauschalsumme bremischerseits ausgeführt und in gleicher Weise die demnächstige Unterhaltung der Anlagen von Bremen übernommen werden. Die Bahnverwaltung hat für die Herstellung und Unterhaltung der Brücke, welche im wesentlichen nur für die Pächter des am nordwestlichen Ufer des neuen Torfskanals belegenen, dem Staate gehörigen Graslandes bestimmt ist, so daß eine einfache hölzerne Jochbrücke genügt, M. 3000 und für die Pflasterung und Unterhaltung der fraglichen Rampen und deren Einfriedigungen M. 4800, zusammen M. 7800, angeboten, mit welcher Summe nach einem Kostenanschlage des Ingenieur Graepel unter genauer Berechnung der erstmaligen Ausführungskosten, sowie des Kapitals, welches erforderlich ist, um mit den Zinsen die Unterhaltung besorgen zu können, völlig auszukommen ist. Die Deputation hat daher kein Bedenken getragen, sich mit dem Wunsche der Bahnverwaltung unter Vorbehalt höherer Genehmigung einverstanden zu erklären.

Indem sie um Ertheilung dieser Genehmigung hierdurch ersucht, gestattet sie sich bei der Gelegenheit zu bemerken, daß die unter 4) und 5) des cit. Art. 16 aufgeführten Verpflichtungen seitens der Bahnverwaltung inzwischen erledigt worden sind.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.**

(gez.) **Johannes Tideman jr.**

